

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/004/16

öffentlich

Weitergeltung der Stellplatzsatzung und der Ablösungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 20.01.2016

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

11.02.2016	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss Quedlinburg	Vorberatung
17.02.2016	Haupt- und Finanzausschuss Quedlinburg	Vorberatung
03.03.2016	Stadtrat Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die Weitergeltung der Satzung über notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Welterbestadt Quedlinburg sowie die Weitergeltung der Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende notwendige Kfz-Einstellplätze (Ablösungssatzung) als örtliche Bauvorschriften über den 16.03.2016 hinaus.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Wieser, Anica	
Erforderliche Mitzeichnungen:	3.4 Bauverwaltung	
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Bauen und Stadtentwicklung	
Oberbürgermeister	Frank Ruch	

Sachverhalt:

Gemäß § 85 Abs. 1 und 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) können Gemeinden im Rahmen des § 48 BauO LSA örtliche Bauvorschriften über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze sowie die Abstellplätze für Fahrräder und über die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge als Satzung im eigenen Wirkungskreis erlassen.

Im Jahr 2004 hat die Welterbestadt Quedlinburg die Satzung über notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung) als örtliche Bauvorschrift erlassen. Gleichzeitig trat die erste Änderung zur Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende notwendige Kfz-Einstellplätze (Ablösungssatzung) in Kraft. Die Stellplatzsatzung und die Ablösungssatzung sind als Lesefassungen der Beschlussvorlage als Anlage 1 und Anlage 2 beigelegt.

Gemäß § 85 Abs. 5 Satz 1 BauO LSA **in der Fassung vom 20.12.2005** traten die örtlichen Bauvorschriften fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Gemäß § 85 Abs. 5 Satz 2 BauO LSA traten örtliche Bauvorschriften, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (15.03.2006) erlassen wurden, fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Demzufolge wären die Stellplatzsatzung und die Ablösungssatzung am 15.03.2011 außer Kraft getreten.

Mit der Beschlussvorlage BV-StRQ/002/10 beschloss der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg die Weitergeltung der Stellplatzsatzung und der Ablösungssatzung ab dem 16.03.2011 für fünf Jahre, sodass nun beide Satzungen zum 15.03.2016 außer Kraft treten würden.

In der **derzeit geltenden Fassung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.06.2013** wurde der Abs. 5 des § 85 BauO LSA gestrichen, d. h. es existiert keine Rechtsgrundlage mehr, dass örtliche Bauvorschriften fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft treten würden.

Aus diesem Grund ist letztmalig eine Beschlussfassung zur Weitergeltung der Stellplatzsatzung und der Ablösungssatzung als örtliche Bauvorschriften über den 16.03.2016 hinaus, ohne zeitliche Begrenzung, erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
☒ Ja ☐ Nein		☐ Ja ☒ Nein	
Pflichtaufgaben ☐ freiwillige Aufgaben ☒		☐ Ergebnisplan BUST EUR	☐ Finanzplan BUST EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgelasten ☒ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächtigu ngen ☐ Ja ☒ Nein Jahr EUR Jahr EUR		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR	

Jahr EUR	Jahr EUR

Anlagen:

- Anlage 1: Lesefassung der Satzung über notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Welterbestadt Quedlinburg
- Anlage 2 : Lesefassung der Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende notwendige Kfz-Einstellplätze (Ablösungssatzung)
- Anlage 3: Auszug aus der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (§ 48 und § 85 BauO LSA) in der derzeit geltenden Fassung vom 26.06.2013